



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines  
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den  
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Düsseldorf, 1980**

11.4.3 Kompatibilitätshilfen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-12345**

- Kontingentabsprachen

Mit Kontingentabsprachen ist der Umfang der gegenseitigen Nutzung der ADV-Anlagen für die beteiligten Hochschulen gemeint.

- Abrechnung der Verbundleistungen

- Betriebsregelungen

Im Rahmen der Betriebsregelungen sind unter anderem Betriebszeiten, Standards für Programmiersprachen, für Daten- und Steuersprachen, Informationsdienste usw. festzulegen.

#### 11.4.3 Kompatibilitätshilfen

Die an den Hochschulen benutzten Programme lassen sich in zwei Gruppen gliedern:

- Programme, die zur Lösung eines aktuellen Problems ad hoc entwickelt, in einer begrenzten Zeit benutzt und nach Lösung der Aufgabenstellung nicht mehr benötigt werden
- Programme, die ständig oder aber über längere Zeit zur Lösung und Durchführung von Aufgaben vorgehalten und benutzt werden

Bezüglich der Programme der ersten Gruppe sollte der Benutzer frei in der Wahl der Hilfsmittel sein, besonders sollte er alle vorhandenen Möglichkeiten ausnutzen und die ihm geläufigste Programmiersprache einschließlich aller eventuell nur örtlich vorhandenen Erweiterungen benutzen. Die Benutzer von ADV-Anlagen können dann aber keine Ansprüche auf Umstellungshilfen seitens des HRZ stellen.

Die Programme der zweiten Gruppe sind besonders zu kennzeichnen. Schon bei ihrer Entwicklung ist darauf zu achten, daß nur Betriebsmittel in Anspruch genommen werden, die an verschiedenen Orten vorhanden sind und die zur allgemeinen Ausstattung eines HRZ oder anderen Rechenzentren gehören. Bei der Auswahl der Programmiersprachen ist die Verbreitung dieser Sprache zu beachten. Ferner dürfen nur solche Hilfsmittel in der betreffenden Sprache benutzt werden, die zum Standard gehören (ISO, ANSI, DIN). Wenn aus Gründen der zeitlichen Abfertigung örtliche

Besonderheiten benutzt werden, so sind diese besonders zu dokumentieren. Ebenso sollte der Umstellungsaufwand auf eine andere ADV-Anlage vorher berücksichtigt werden. Dies gilt nicht nur für die Programme, sondern auch für die Datenhaltung und die benutzten Systeme eines Herstellers (Datenbanken). Hier sollen keine eigenen Standards entwickelt werden, es wird aber dringlich auf die Einhaltung der Normen und Standards hingewiesen.

#### 11.4.4 Nutzungsrechte

Im Zusammenhang mit der Realisierung der verschiedenen Schnittstellen für den Verbund der Hochschulrechenanlagen werden von seiten der Hochschulen zum Teil erhebliche Leistungen aus Mitteln des Landes und/oder des Bundes erbracht.

Es ist vertraglich rechtzeitig festzulegen, in welchem Umfang die Hersteller der betreffenden Anlagen über diese Leistungen verfügen können. In jedem Fall ist sicherzustellen, daß die Hochschulen und die öffentliche Verwaltung die Nutzungsrechte für die entsprechenden Softwareprodukte haben.

#### 11.5 Die Verrechnung der Verbundleistungen

Zur Abgeltung, Steuerung und Kontrolle der Verbundleistungen soll ein landeseinheitliches Organisations- und Abrechnungssystem für die Hochschulrechenzentren des Landes NW eingeführt werden.

Hierbei sind die Entgelte für die Inanspruchnahme derartiger Leistungen auf der Grundlage der von der KMK beschlossenen Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb von Hochschulrechenzentren vom 13.09.1974 in der Fassung vom 04.12.1974 abzurechnen, soweit nicht im Einzelfall Ausnahmen gemäß § 61 LHO vom Minister für Wissenschaft und Forschung zugelassen worden sind. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann gemäß § 61 LHO in Verbindung mit Ziffer 2 VV-LHO zu § 61 von der Anforderung der zusätzlichen Aufwendungen im Sinne der Nr.1 VV-§61 LHO für die Benutzung von Hochschulrechenzentren des Landes innerhalb eines Verbundes absehen, wenn die Höhe der zusätzlichen Aufwendungen im Einzelfall den Betrag von DM 1.000,- oder bei fortgesetzten Arbeiten den Jahresbetrag